

Betreff (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

MIETERHÖHUNG GEWOFA G

Antrag (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) **oder Anfrage:**

Siehe Anlage

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt

Textfeld für Kontaktdaten 

Antrag an die Bürgerversammlung im 19. Stadtbezirk, 11.5.2017

Die Bürgerversammlung wird gebeten folgenden Antrag mehrheitlich zu unterstützen:

Die Stadt München wird als Gesellschafterin der GEWOF AG gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die gesetzlich zugelassenen Mieterhöhungen in den Wohnungen der GEWOF AG (z.B. Solothurner Straße) nicht bis zur Kappungsobergrenze von 15% vollzogen werden, sondern im Rahmen der allgemeinen Steigerungen von Renten und Löhnen bzw. des Verbraucherpreisindex (VPI) liegen.

Dabei soll auch geprüft werden, ob Mietern, die schon vor dem Wegfall der Sozialbindung in die Wohnung eingezogen sind und nur über eine geringe Rente verfügen, nur eine geringere, zumutbare Mieterhöhung abverlangt werden kann, die der Erhöhung ihrer Rente entspricht.

Begründung:

Die Stadt München betont in ihren Verlautbarungen zur Wohnungspolitik immer wieder, dass sie darauf hinwirkt, dass Wohnraum zu günstigen und bezahlbaren Preisen zur Verfügung steht. Auch im Leitbild der Wohnungsbaugesellschaft GEWOF AG, deren Gesellschafterin die Stadt ist, heißt es: *„Wir übernehmen soziale Verantwortung, indem wir bezahlbaren Wohnraum für alle MünchnerInnen schaffen, besonders für Menschen, die auf dem freien Markt keine Chance haben. Wir sehen zuerst den Menschen, dann die Mieteinnahmen.“*

Das klingt gut, aber die Realität ist, dass die GEWOF AG genauso wie auf dem freien Markt die maximale Mietpreissteigerung gemäß §588 BGB bis zur Kappungsobergrenze von 15% ausnutzt (z.B. in der Wohnanlage Solothurner Straße).

Die Renten gerade älterer Mieter, steigen jedoch nicht in diesem hohen Maße. Die Belastung der Mieter, die schon die Wohnung seit der Zeit haben, in der noch die Sozialbindung bestand, ist jetzt, nach deren Wegfall, besonders hoch.

Die GEWOF AG müsste also nicht die höchstzulässige Erhöhung von 15% von ihren Mietern verlangen, sondern könnte hier Sonderregelungen finden, zumal die Finanzlage des Konzerns sehr gut ist: 19,6 Mio € Jahresüberschuss für 2015 bei 230 Mio € Umsatz sind satte 7% Gewinn, da bleibt genügend Spielraum für Investitionen.